







wieder

assen den rter

das Vinschmelken

ma Beschneiden migind and moden a finigin

daß die zu leichte

weder eingenommen noch ausgegeben/ sondern

weggeschaffet werden sollen, dagen de band

De Dato Berlin, den 14. Februarii 1749.

mole Particula Color full mont with

gedruckt ben dem Konigl. Dreuß. Regierungs Buchdrucker, S. D. Friderich.

Lost preces.



Tr Friderich von Softes Snaden, König in Preuden Margarat 211 Paran.

Dreusen Darggraf zu Brattbenburg, des Heil. Komischen Keichs
Ers-Cammerer und Churstuff, Souverainer und Oberster Derkog
von Schlesen, Souverainer Prints von Oranien, Neuscharel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz in Gelbern, zu Magdeburg.
Cleve, Julich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuden und Wenden, zu Meckendurg und Crossen Herbog, Burggraf zu Kirnberg,
Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wensen, Schwerin, Rasedung, Freisland und Meurs, Graf zu Johenzollern, Ruppin, der March, Kavensberg, Hohenstein, Tecklendurg, Schwerin,
Emgen, Bubren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rosstock, Statzaatt, Lauenburg, Bistow, Arlay und Breda zu. zu.
Thun fund und sigen hiermit zu wissen, daß nicht allein von gewinnsüchigen Leuten die Sold » Manufacturen und Goldschmiede abgeliesert, viele Particuliere auch die aus den Cassen siesen wich

tigen Ducaten, einigen Bortheils halber, gegen leichtere umwechsein, und diese im Sandel bem Publico aufzuburben suchen, baburch aber, daß nur leichte Ducaten im Cours bleiben, verurfachet wird, fondern die Bokheit von andern auch fo weit gehe, daß die noch eis nigermaffen wichtige Ducaten befeilet und beschnitten, andere belos tet werden, foldbes auch eine Zeit ber bergeftalt zugenommen habe, baß fast teine wichtige Ducaten mehr im Cours sich finden, und diejenige, fo nur bas Gewicht eines halben Luisd'or haben, für gultig ausgegeben, und besonders bem Landmann benm Ginkauf ber Denreen por vollkommen wichtige aufgedrungen werben. 2Bann nun beraleichen Munts Berringerung nicht allein porbin in ben Reichs-Munts auch Beinlichen Hals-Gerichts-Ordnungen bereits bochft verboten, fondern auch das gemeine Wefen, insonderheit geringe Leute, welche die bierunter befindliche Bosheit und unzulaffigen Bucher nicht gnugfam einsehen, noch die Ducaten nachzuwies gen ju jeber Zeit Belegenheit haben, in groffen Berluft und Schaben gesetzt werden, und ben ber Umsetzung gegen vollwichtige Ducaten, ober andere Edict-maffige Sorten, ofters auf ein Stuck 4,6 bis 8 Ggr. verlieren muffen; Wir aber biefem Landverberblichen Unwefen langer nachzuseben, keinesweges gemeinet find: Alls feten bemnach, ordnen und wollen Wir hiermit;

1.) Daß diejenige, welche die ichweren Ducaten zu beschneiben, zu beseilen und zu beidthen sich unternehmen möchten, mit Leibe und Lebens-Strase beleget werden, auch wann ein Jude sich dieses Berbrechens theilhaftig gemachet haben sollte, überdem bessen Kinder des Schutzes verlustig senn, und aus dem Lande gejaget werden sollen.

2.) Daß weder die Gold-Manufacturen, noch die Goldschmies de die Einschmelgung der Ducaten,es mögen selbige schwer oder leicht, einlandische oder fremde sepn, sich den 100 Ducaten Strase nicht unterstehen, und wann ihnen von jemanden dergleichen zum Einschwelsen angeboten werden, sie denselben sofort dem Magistrat zur Bestrasung anzugeden gehalten sepn sollen.

3.) Damit die im 11en und 21en S. gedachte respective Mungs Berberber und Schmelker desto eher entdecket und angegeben werben mögen; So soll nicht allein der Nahme dessenigen, so die Nachricht ertheitet, verschwiegen, sondern ihm auch, wann seine Angabe richtig befunden wird, 20 Rithle, zur Belohnung aus der Straf-Casse gereichet werden.

4.) Bleibet es nach wie vor baben, baß ben Unseren Cassen keine

ne andere, als vollwichtige Ducaten nach dem Passir-Gewicht, wie es den denen Cassen gebräuchlich ist, und nach welchem 63½ Es auf einen Ducaten gehen, angenommen und wieder ausgegeben werden sollen, und wosern jemanden aus Unsern Cassen andere als vollwichtige Ducaten gezahlet werden moditen, so hat derselbe solches unverzigslich Unserm General-Ober-Finang: Krieges und Domainen Directorio, oder in den Provinsien den Krieges und Domainen Cammern, und wegen der Eris Cassen den der Land-Nathen anzuzeigen, damit sodann deshald sofort Untersüchung angestellet, und der Rendant oder Cassirer, welcher leichte Ducaten ausgezahlet, und, da er nach seiner Instruction nichts als vollwichtige annehmen muß, nichts anders als Versuren darunter gesuchet haben kan, cassiret, dem Besinden nach auch härter dafür angesehen werden könne.

5.) Da ber zu Marcfte kommende Bauer ober Landmann, wenn er feine Bezahlung auf bem Marcft erhalt, fich vor die leichten Ducaten am wenigsten buten kan, und zu Bermeibung aller Beitläuftigkeit sich ofters wieder Willen damit beladen lässet, besselben Abgaben aber in gutem und vollwichtigen Gelbe zu Unsern Cassen abgeliefert werden mussen, mithin durch die leichten Ducaten Schaden erleidet, weswegen besonders von Unfern Dachtern Rlage geführet wird, indem entweber biefe ober die Unterthanen der kostbaren Umwechselung nicht entgeben mogen; So ift Unfer allergnadigster, jedoch ernstlicher Wille, daß benen Land Leuten auf bem Marcft für das ju Marcfte bringende Betreibe, Butter, Rafe, Obft, Spect und andere Victualien, auch Denrées, wann der Werth und Einkauf nur gebachter Victualien nur 5 Riblit. 12 Sigr. oder weniger, das Getreibe auch nur 12 Schef? fel beträget, gar feine Ducaten, fondern andere nach Unfern Edicten im Lande gultige Mung : Sorten schlechterdings gezahlet werben muffen, diejenige aber, die fich deffen ungeachtet unterfteben moch ten, auf bem Marctte, ober folchem Ort, wo die Nachwiegung gleich auf dem Plat nicht geschehen fan, dem Landmann, wie porber gedacht, vor das zu Marcfte gebrachte, Ducaten aufzudringen, ja selbst nur anzubieten, für jeden Ducaten, so sie zahlen wollen, 1 Athle. Strafe erlegen sollen, und gleichwie unter bem Bormand, baf big Ducaten gleichwohl wichtig, fich über diese Berfügung niemand beschweren mag, indem vor wichtige Ducaten leicht andere Minge ju finden, so lange vornemlich die Luisd'or und halbe Luisd'or im Cours noch geduldet werben, Backer, Brauer und andere Rauffer, auch die ben ihnen einkommenden kleinen Mungen barzu aufbewahren und nicht verwechseln muffen, hingegen ohne diesem Berbot ber Ducaten auf bem Marckt in gewisser Maasse die Aufdringung ber leichten Ducaten, wie die Ersahrung erwiesen, von der Policen nicht übersehen werden mag:

So befehlen Wir auch benen Policen Bebienten nachbruck. lichft, hierauf aufs genaueste Acht zu haben, und wann jemand auf bem Marcite bem Landmann, Ducaten, wegen ber vorber ben Vi-Etualien feftgesetten Summe, auch Scheffel Bahl ben bem Betreibe anbieten ober gablen, und es ein Befannter fenn folte, nicht allein fofort, bag er mit anderer Cassenmaffigen Munte befriediget werbe, ben Raufer gehörig anzuhalten, sondern auch benfelben sich zu annotiren und ihn dem Magiftrat jur Beftrafung anzuzeigen, fals es aber ein Unbefannter, felbigen fofort zur nachften Wache abzuliefern , bamit auf die davon geschehene Anzeige ber Magistrat wie ber ihn weiter beswegen nach Maafgebung biefes Edicts verfahren tonne. Solte aber jemand, wenn nach beffen Saufe ber Landmann bas Getreibe ober andere Denrées bringen muß, mit wichtigen Ducaten bezahlen, und felbige bem Berkaufer geborig jumiegen wollen, so muffen Beamte, Schreiber, Bauren und andere felbige allerbings als eine Caffenmaffige Minte annehmen ; 2Bann aber jemand sodann mit einem unrichtigen Gewichte ben ben Ducaten vervortheilet merben folte, und besmegen unverweilet in biefigen Refidentien bem nachst wohnenden Commissaire de Quartier, in andern Stadten aber auf bem Rathhause folches klagend angezeiget wirb, soll ber Commissaire de Quartier, ober ein Magistrats Bedienter fofort, ohne dafür das geringfte ju prætendiren, mit bem Bertaufer in des Raufers Behausung hingehen, und dahin seben, daß dem Landmann andere Edictmaffige Mung-Sorten gezahlet werden, wie bann auch berjenige, fo folden Betrug mit dem Gewicht begebet, sofort von bem Policen = Directorio oder bem Magistrat jur gehörigen Strafe gezogen werben foll.

6.) Alle und jede ducaten, so zu leichte, oder belöthet sind, sollen a dato publicationis an in 3 Monaten, ben einen Athlic. Strase sir jedes Stief, im Handel und Wandel weder angenommen noch ausgegeben werden, weil ein jeder solche der der Anzinge und denen Post auch Lammeren-Lassen, wie ein achstehend vorkommen wird, sodam los werden kan, von denseinigen aber, so selbige dasür nicht zur Munge und denen Post auch Lammeren-Lassen bringen wollen, solche in Zeit von gedachten dren Monaten aus dem Lande geschäffet werden sollen, allermassen nach beren Verlauf ausser der Erlegung gedachter Strase von dem Contravenienten, einem jeden, so solche leichte ducaten præsentiget

tivet werden, solche zu zerschneiden, und demjenigen, so sie ausgeges ben, dergestalt zurück zu geben sten stehen, deshalb auch nicht die geringste Insultes oder Berdrießlichkeiten zu gewartigen haben solch wie dann, wann solches dem einen oder dem andern wieder Berdossen geschehen solte, der Beleidigte es nur soson dem Fiscal oder dem Magistrat anzuzeigen hat, da dann der Fiscal oder dem Magistrat anzuzeigen hat, da dann der Fiscal oder dem Magistrat ex Officio dem Beleidigten nicht allein genugsame Satiskalion verschaften, sondern auch derzeinige, so zemand deshalb zu insultiren sich unternommen, über oder setzgesete noch in eine extraordinaire Gelde oder wann er des Bermögens nicht wäre, zu einer proportionirten Leibes-Strasse verurkheilet werden soll.

Woferne auch jemand von denen Messen bergleichen leichte Ducaten mitbringen möchte, als worauf die Accise Bediente ber der Visitation Acht zu geben haben, soll davon andas General-Obers Finang. Krieges und Domainen: Directorium berichtet werden, damit, dem Besinden nach, und wann ein daben intendirter Buscher verhanden, wegen der Confiscation und Bestrasung verorden et werden könne; wie dann auch dem Policers Directorio in Berlin und Magistraten in den iberigen Städten hiermit anbesohlen wird, zu weilen die Laden der Kausseute, Goldschmiede, Materialisten, gacker und Brauer, auch Juden zu visitieren, und sodann diesenige Ducaten, so zu leicht, sofort zu zerschneiden, und die oben sessgeste Strase bezzutreiben.

7.) Damit auch niemand, daß er in der determinirten Zeit oder auch nachher der angenommenen zu leichten Ducaten sich micht entschlagen könne, zur Entschuldigung zu gedrauchen Anlaß nehmen möges So sollen unsere Minisen gehalten seyn, die Ducaten, so nicht belöthet oder benagelt son, als welches leicht zu erkennen ist, und welche schleckterdings aus dem Lande geschaffet werden missen, nach ihrem innerlichen Werth, nemlich das Stuck wann es 1S. zu leicht, mit 2 Rithle. 15 gt. 6 ps. und so sexus wann es 1S. zu leicht, mit 2 Rithle. 15 gt. 6 ps. und so sexus wann es 1S. zu leicht, mit 2 Rithle. 15 gt. 6 ps. und ho sexus wart des Uederbringers sossen zu dezahlen, und solche in Esgenwart des Uederbringers sossen zu zeschneiden; In den Stadten aber, wo keine Mungen besindlich, sollen die Kammerey- auch Post Casten die leichten Ducaten vor kein Stadten son den nach sossen zu der Schweizer den des leichten Ducaten vor den angenommenen Dreis an die nächste Königl. Münse, an die es Poststep hin und das dassir zu vergütende Geld auch dergestallt step zurück geden soll, senden, und die Wergütung entweder burch

durch eine auf selbige auszustellende Assignation oder baar gewättigen, als weshalb, und daß promite Bezahlung geleistet werden soll, ben den Münzen das nothige veranstaltet ist.

8.) Wir wollen ferner, daß niemand sowohl vom Militair- als Civil-Stande ben vorhergedachter Strafe die aus Unsern Cassen erhaltenen guten Neung-Sorten an silbernen oder wichtigen Ducaten gegen seichte und weniger wiegende Ducaten umzustzen sich unterstehen soll, und daß Banquiers und Juden sederzeit den Verweidung 50 Mthr. Strafe diesenge, so solche suchen werden, zur Bestrafung anzeigen sollen.

9. Daß hingegen Banquiers, vornehmlich aber die Juden, durch; aus teine wichtige Ducaten, es sen von wem es wolle, gegen unwichtige Ducaten ben 50 Rthlr. Strafe einwechseln sollen.

Dann obwohl selbigen nicht verwehret wird, in den nachgelassenen 3. Monaten wichtige Ducaten gegen unwichtige benen, so dergleichen zur Bezahlung Unserer Cassen benöthiget sind, zu überlassen, um diese ausser Zunderen gegen unwichtige benen, so deutsch das Publicum davon zu bestepen, so soll ihnen doch keinesweges stein stehen, wichtige Ducaten gegen leichte an sich zu wechseln, umd derzesteichen wieden nieder in den Handel und Cours zu beringen, wie dann auch denenselben den ebenmäßiger Strase nach Berlauf gedachter. 3. Monate sowohl die Einwechselung der leichten Ducaten, um selbige aussertalb Landes zu schaffen, unterlaget, als auch ihnen hiermit ausdrücklich gedothen wird, die in den zur Einwechselung nachgelassen 3. Monaten eincassirte in ihren Cassen nicht zu behalten, sondern selbige, wo nicht eher, doch längstens 14. Tage nacheber, ausser Zusebes zu schaffen.

Und wie obiger von Uns allerhöchst gesaster Schluß das wahre Beste, und die Conservation Unserer getreuen Unterthanen, welsche durch das so sehr eingerissene Uebel unbeschreiblich gelitten, zum einsigen Grunde und Absicht hat; Als tragen Wir auch zu allen und jeden Unseren Bebienten, auch Landes-Eingesessenen das allerz gnädigste Vertrauen, daß sie Unsern hierunter declarirten allerz höchsten Willen zu bewürcken, und zum gemeinen Besten die Contravenienten dieses Elicks zur gebührenden Vestraufung mit aussindig zu machen, von selbsten geneigt sehn werden.

Wir befehlen baben allen und jeben Unsern Begierungen, Krieges und Domainen : Cammern, Beamten, Magistraten und übrigen übrigen Gerichts Dbrigfeiten fo anadig als ernftlich bierauf mit der auffersten Scharfe zu halten, und hiernach gegen bie Contravenienten ohne Unseben der Person unnachbleiblich ju verfahren ben Fiscalen und Policey - Bebienten aber ben unfehlbarer Casfation, darauf genau zu vigiliren, und ihr Umt daben nach ihren Pflichten zu beobachten.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edick höchsteigenhandig unterfcbrieben, und mit Unferm Ronigl. Infiegel bedrucken laffen. Go geschehen und gegeben ju Berlin ben 14. Februarii 1749.

Saun obmobil felbigen micht verrochret mirban ben nachgeloffmen 2. Donaten wichtige Ducaren gegen unwichtige benen, se becoleichen gur Bezahlung tinserer Casten benäthiget sind, zu überlassen, um diefe antier Landes, ober zur Weinge zu bringen, und baburch bas Publicum papen zu befrench fo foll ihnen boch feinestgeres fren frehenstreichtige Ducaren gegen leichte au fich zu wechseln, und ber

es fen von wein es wolle, gegen une

## Bestrafung anzeigen follen. were normality aber bie Tiber hurch. Chie, Strafe einwechseln sollen.

aleichen mieber in ben J

Cassen nicht zu bes after Schluft bare mabe treuen Unterthamen, melre Bester und die de burch bas to fehr eingeringen trevel nabeschreibind gestlem, zintr einbigen Grunde und Schiede bakt, Also tragen Wur auch zu allen und ieden Unferen Bedienten, auch Landes-Eingescheffenen das allere amidiafte Bertrauen, daß fie Unfern hierunier declarirren allere bochsten Willen zu bewirden, und zum gemeinen Vesten bie Contravenienten dieses Edies que gebührenden Bestrasung mit aussimbig zu machen, von schen geneigt senn vervoen.

Bir besehlen baben allen und seben Unsern Regierungen, Krieges und Domamens Sammern, Beamten, Magnifraten und A. D. v. Bierect. F. 28. v. Sappe, U. F. v. Boden. C. v. Marfchall, U. E. v. Biumenihal. S. C. v. Katt. Kg 2962 40



56,

1018

P







